

S a t z u n g

der Gemeinde Erlenbach zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
"Hauptstraße - Am Weinberg - Obere Gasse", OT Tiefenthal

Die Gemeinde Erlenbach erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91
Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "Hauptstraße - Am Weinberg - Obere Gasse" vom 02.07.1974
i.d.F. vom 12.06.1975 wird in den nachstehenden Punkten geändert:

1. Die Festsetzung "keine Dachaufbauten" wird aufgehoben
2. Die Dachneigung wird wie folgt neu festgesetzt:
Statt 25 bis 30 Grad, jetzt 28 bis 35 Grad, mit dem Zusatz, daß
Einzelgauben pro Seite bei einer Dachneigung von 35 Grad zulässig sind.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.1989 die vorgenannte Satzung
gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hauptstraße - Am Weinberg - Obere Gasse"
wurde gemäß § 12 BauGB am 18.09.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215 sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 28.09.1989



R i e g e l , 1. Bürgermeister